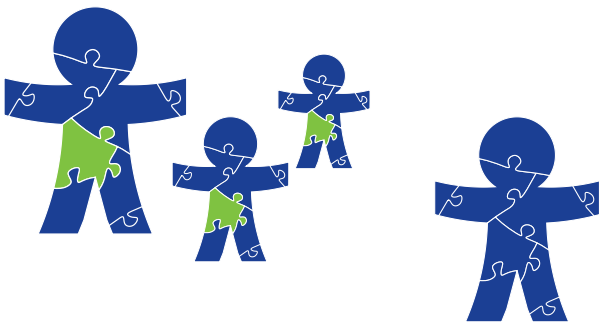




Begleiteter Umgang

**Ein Angebot für Kinder und Eltern,
die getrennt leben.**



Begleiteter Umgang

■ Schon davon gehört?

Der „Begleitete Umgang“ ist ein Angebot des Kinderschutzbundes für getrennt lebende Familien, die Schwierigkeiten bei der Regelung des Umgangsrechts mit ihren Kindern haben.

Unser Anliegen ist, den Kindern auch nach der Trennung einen möglichst unbeschwertem Umgang mit dem nicht in der Familie lebenden Elternteil zu ermöglichen.

■ Denn:

- Kinder brauchen für ihre seelische Entwicklung beide Eltern.
- Partnerschaft kann zerbrechen, Elternschaft bleibt – auch nach der Trennung und Scheidung.
- Kinder können die Trennung ihrer Eltern am besten verkraften, wenn beide Eltern weiterhin für sie da sind und sie beide Eltern auch weiterhin gern haben dürfen.

Der „Begleitete Umgang“ soll eine übergangsweise Begleitung auf dem Weg zu einer eigenständigen Umgangsregelung sein.

■ **Rechtliche Grundlagen:**

Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern, bzw. Umgangspflicht der Eltern (§ 1684 BGB Abs.1) Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie von Betroffenen bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 SGBVIII Abs. 3 (KJHG)).

Der Kinderschutzbund hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich für die Verwirklichung der Rechte von Kindern in unserer Gesellschaft einzusetzen.

Woraus besteht das Angebot?

■ **Umgangsbegleitung:**

Kinder und umgangsberechtigte Personen haben die Möglichkeit in unseren Räumen, also auf neutralem Boden, zusammenzukommen. Eine Mitarbeiterin des Kinderschutzbundes ist dabei anwesend. Sie achtet auf das Wohlergehen des Kindes und unterstützt, soweit erforderlich, Kind und Elternteil dabei, miteinander in Kontakt zu kommen.

■ **Beratung:**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Eltern und Kinder unser Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.

■ **Zugang:**

Bei Interesse an diesem Angebot können sich Eltern, sofern sie nicht vom Jugendamt oder Gericht an uns verwiesen wurden, auch direkt an uns wenden.

■ Ablauf:

- Am Anfang steht ein Erstgespräch mit beiden Eltern und der Fachkraft des Kinderschutzbundes. Vor dem eigentlichen Umgangstreffen finden für das Kind ein oder mehrere Treffen zum Kennenlernen der Begleiterin und der Räume statt.

Der Besuchskontakt wird mit den Eltern und Kindern individuell abgeklärt, sofern keine gerichtlichen Vorgaben bestehen.

In der Regel finden die Umgangskontakte 14-tägig für ca. 2 Stunden statt.

Termine sind während der Woche und auch samstags möglich.

- Die Regelungen, die den „Begleiteten Umgang“ betreffen, werden in einem Vertrag festgehalten, den beide Eltern unterschreiben müssen.
- Nach ca. 6 Umgangskontakten findet ein Auswertungsgespräch mit der Fachkraft des Kinderschutzbundes statt.



die lobby für kinder

**Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Stuttgart e.V.**

Christophstraße 8 · 70178 Stuttgart

Tel.: (0711) 24 44 24 · Fax: (0711) 2 36 57 07

E-Mail: info@kinderschutzbund-stuttgart.de

Web: www.kinderschutzbund-stuttgart.de